



Protokollauszug vom

23.01.2019

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19627 «Ersatz ICT Komponenten RZ 2019»: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 285 000.00 Franken

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.50-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ersatz von ICT-Komponenten im Rechenzentrum im Betrag von rund 285 000 Franken gehören nach Lehre und Rechtsprechung zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand und werden daher sowie gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten Projekt-Nr. 19627 freigegeben.

2. [...]

3. Ziffer 2 dieses Beschlusses sowie Ziffer 4 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Projekt

Das Projekt umfasst den Ersatz bestehender ICT-Komponenten im Rechenzentrum, welche aus der Garantie fallen. Damit wird ein stabiler und sicherer Betrieb der Systeme und die Datensicherheit gewährleistet.

2. Kosten

Das Vorhaben ist wie folgt im Investitionsprogramm des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19627
Konto	506022

Projektbezeichnung	Ersatz ICT Komponenten RZ 2019
--------------------	--------------------------------

P-Kredit	2019	§	Fr.	0.00
Ausführungskredit	2019	§	Fr.	285 000.00
Gesamtkredit		§	Fr.	285 000.00

Die Kostenzusammenstellung basiert auf Schätzungen der IDW; die detaillierten Kosten können erst nach der Konzeptphase eruiert werden:

Infrastruktur Server	Fr.	100 000.00
Infrastruktur Netzwerk	Fr.	85 000.00
Infrastruktur Storage (Datenspeicher)	Fr.	70 000.00
Software Lizenzen	Fr.	20 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (§ 61 VVFH)	Fr.	10 000.00
Rundung	Fr.	0.00
Total Ausgabenbewilligung	Fr.	285 000.00

3. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.1 Vorgabe durch übergeordnetes Recht:

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG). In sachlicher Hinsicht muss der Handlungsspielraum erheblich sein, d.h. sich auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen; kein solcher liegt vor, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es,

wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar, N. 25 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.2 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit:

Die geplanten Ersatzbeschaffungen der ICT-Systeme in den Bereichen Server, Datenspeicher, Netzwerk und Software sind geeignet, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit der Rechenzentrumssysteme aufrecht zu erhalten.

Folglich besteht vorliegend weder in örtlicher, sachlicher, noch zeitlicher Hinsicht ein erheblicher Ermessensspielraum, weshalb sind die entsprechenden Kosten als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs.1 Gemeindegesetz zu bezeichnen und zu Lasten Projekt-Nr. 19627 freizugeben sind.

4. Vergabe

[...]

5. Termine

Die Ausführung erfolgt zwischen Januar und Dezember 2019.

6. Kommunikation

Da der gebunden erklärte Betrag ordentlich budgetiert ist, bedarf es vorliegend keiner Medienmitteilung.

7. Veröffentlichung

Ziffer 2 dieses Beschlusses sowie Ziffer 4 der Begründung werden nicht veröffentlicht. Begründung: Vergabeentscheide (vgl. SR.18.1040-1 vom 19.12.2018).